

Verfahrensgang

AG Nürnberg, Beschl. vom 07.06.2023 - 121 F 724/20

OLG Nürnberg, Beschl. vom 25.09.2023 - 9 UF 569/23, [IPRspr 2023-288](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

Allgemeine Lehren → Ordre public

Kindschaftsrecht → Adoption

Leitsatz

Bei der Prüfung der Anerkennung einer ausländischen Adoption nach § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG stellt es keinen Verstoß gegen den deutschen ordre public und damit - im Gegensatz zum Fall der gänzlich fehlenden Kindeswohlprüfung - keinen zwingenden Versagungsgrund für die Anerkennung dar, wenn das ausländische Gericht eine nach deutschen Maßstäben unvollständige Kindeswohlprüfung durchgeführt hat. Der Rechtsgedanke des seit 01.04.2021 geltenden § 4 Abs. 1 S. 2 AdWirkG, im Zeitpunkt der Entscheidung im Anerkennungsverfahren zu prüfen, ob zwischen Annehmendem und Anzunehmendem ein Eltern-Kind-Verhältnis zu erwarten ist und die Adoption für das Wohl des Kindes erforderlich ist, ist auch im Rahmen des § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG zu berücksichtigen.

Rechtsnormen

AdWirkG § 4; AdWirkG § 6; AdWirkG § 9

FamFG §§ 58 ff.; FamFG §§ 108 f.; FamFG § 109

Sachverhalt

Am 02.09.2019 hat auf Antrag der Beteiligten das zweite Zivilgericht Sidrolândia in Brasilien die Adoption der Kinder D..., E... und A... durch die Beschwerdeführer ausgesprochen und gleichzeitig eine Namensänderung der Kinder vorgenommen. Die Eintragung der Beschwerdeführer und deren Eltern in das Geburtsregister der Kinder ist angeordnet worden. Den leiblichen Eltern der angenommenen Kinder war mit einer vorhergehenden Entscheidung desselben Gerichtes vom 22.11.2018 das Sorgerecht für die Kinder entzogen worden. Ein hiergegen eingelegtes Rechtsmittel wurde mit Entscheidung der 2. Zivilkammer des zuständigen Oberlandesgerichtes in Brasilien vom 23.04.2019 zurückgewiesen; eine Beteiligung der leiblichen Eltern am folgenden Adoptionsverfahren fand entsprechend der brasilianischen Rechtslage nicht statt. Die Kinder befanden sich zum Zeitpunkt des Sorgerechtsentzugs in einem Kinderheim. Seit einer durch Entscheidung des Adoptionsgerichts vom 05.12.2018 angeordneten vorläufigen Übertragung des Sorgerechtes auf die Beschwerdeführer mit dem Ziel der Adoption der Kinder leben diese mit den Beschwerdeführern in häuslicher Gemeinschaft, zunächst in Brasilien, wo sich die Anzunehmenden während des Adoptionsvermittlungs- und Adoptionsverfahren auch aufgehalten haben. Am xx.xx.2019 sind die Beteiligten mit den Kindern nach Deutschland eingereist und leben seither mit ihnen zusammen in Fürth in einem Haushalt.

Die Beschwerdeführer haben die Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung der brasilianischen Adoptionsentscheidung gemäß § 2 AdWirkG beantragt. Mit Beschluss vom 07.06.2023 hat das Amtsgericht - Familiengericht - Nürnberg den Antrag der beiden Annehmenden abgelehnt. Gegen diese Entscheidung wenden sich die beiden Antragsteller mit ihrer Beschwerde.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II.

[2] Die Beschwerde der beiden Annehmenden ist gem. § 6 Abs. 5 AdWirkG n.F., §§ 58 ff. FamFG statthaft und zulässig, sie ist auch begründet.

[3] Zutreffend führt das Amtsgericht aus, dass sich die Anerkennung der Adoptionsentscheidung im vorliegenden Fall nach § 108 f FamFG a.F. richtet. Nach § 9 AdWirkG in der aktuell geltenden Fassung sind nämlich für die Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen, die in Verfahren ergangen sind, die vor dem 01.04.2021 eingeleitet worden sind, die Vorschriften des AdWirkG und des § 108 FamFG in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Die Anerkennung richtet sich auch nicht nach den Vorschriften des AdWirkG in der alten Fassung, weil die Adoption nicht nach den Verfahrensvorschriften des HAdoptÜ vorgenommen worden ist, sondern die Annehmenden die Adoption bewusst außerhalb des Übereinkommens betrieben haben. Der Senat schließt sich insoweit vollumfänglich den überzeugenden und umfangreichen Ausführungen des Amtsgerichts dazu an, dass die Annehmenden von Beginn an geplant hatten, die in Brasilien adoptierten Kinder unmittelbar nach dem Abschluss des Adoptionsverfahrens nach Deutschland zu bringen, um dort mit ihnen zu leben. Sie wollten damit die Formvorschriften einer mühseligeren ausländischen Adoption nach dem HAdoptÜ umgehen. Weil das ausländische Gericht davon ausgehen musste, dass es sich um eine Inlandsadoption handelt, richtet sich die Anerkennung nach § 109 FamFG; die Absicht zum kurze Zeit später vollzogenen Aufenthaltswechsel war für das entscheidende Gericht nicht erkennbar (siehe hierzu auch Andrae, Internationales Familienrecht, 4. Aufl. 2019, § 8 Rn. 73 ff. mit zahlreichen weiteren Nennungen).

[4] Nach § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG ist die Anerkennung der in Brasilien vorgenommenen Adoption dann ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, dass mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Bei der Anwendung dieser Vorschrift auf Minderjährigenannahmen kommt es dabei vor allem darauf an, dass das Kindeswohl und seine Mitwirkungsrechte und die der leiblichen Eltern gewahrt werden. Von einer unzureichenden Kindeswohlprüfung kann auszugehen sein - wie das Amtsgericht zutreffend ausführt - wenn sich in der Adoptionsentscheidung keine Hinweise darauf finden, dass sich die ausländischen Gerichte und Behörden des internationalen Charakters der Adoption überhaupt bewusst waren und wenn nicht berücksichtigt wurde, dass die Kinder nach der Adoption nach Deutschland wechseln sollen (BeckOK FamFG/Sieghörtner FamFG § 109 Rn. 40). Dies ist hier eindeutig der Fall.

[5] Andererseits stellt es aber noch keinen zwingenden Versagungsgrund für die Anerkennung dar, wenn die Kindeswohlprüfung nach deutschen Maßstäben unvollständig ist. Die Vereinbarkeit mit dem *ordre public* ist vielmehr einzelfallbezogen zu prüfen. Eine gänzlich fehlende Kindeswohlprüfung kann grundsätzlich nicht im Anerkennungsverfahren nachgeholt werden; tatsächliche Feststellungen sind aber zulässig, wenn nur Lücken hinsichtlich der Kindeswohlprüfung geschlossen werden müssen. Liegt keine ausreichende Kindeswohlprüfung vor, so kann im Anerkennungsverfahren zu prüfen sein, ob die Adoption aus heutiger Sicht dem Kindeswohl entspricht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die tatsächlich gelebten Verhältnisse eine intensive Eltern-Kind-Bindung unübersehbar machen und die rückwirkende Entziehung des seit langer Dauer bestehenden Adoptivstatus das Recht auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen würde (BeckOk a.a.O.). Die Frage, ob ein schwerwiegender Verstoß gegen den deutschen *ordre public* vorliegt und eine fehlerhafte Kindeswohlprüfung im Anerkennungsverfahren ergänzt werden kann, ist schließlich nicht zuletzt im Lichte des § 4 AdWirkG in der seit dem 01.04.2021 geltenden Fassung zu sehen. Die Vorschrift bestimmt in Abs. 1 S. 2, dass eine Anerkennung einer unbegleiteten Auslandsadoption ergehen kann, wenn zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht und die Annahme für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Sie ermöglicht jetzt also gerade die Nachholung der möglicherweise lückenhaften oder fehlerhaften Kindeswohlprüfung einer unbegleiteten Auslandsadoption im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens.

[6] Die Intention des Gesetzgebers, insoweit neue Anerkennungsmöglichkeiten zu schaffen, muss auch im vorliegenden Verfahren Berücksichtigung finden, wenn die Vorschrift hier auch nicht direkt zur Anwendung kommt.

[7] Die drei am Verfahren beteiligten Kinder wurden in Brasilien mehrfach in Kinderheimen untergebracht, bevor den leiblichen Eltern endgültig die elterliche Sorge entzogen wurde. Es bestand daher ein grundsätzliches Adoptionsbedürfnis der Kinder. Sie leben seit Ende des Jahres 2018, also seit fast 5 Jahren, mit den Beschwerdeführern in einem Haushalt ...

[8] Der Senat erachtet die Voraussetzungen für eine Anerkennung der brasilianischen Adoptionsentscheidung für gegeben. Zu berücksichtigen war dabei insbesondere, dass für aktuell geführte Adoptionsverfahren unter gleichen Voraussetzungen nach § 4 AdWirkG die Voraussetzungen der Anerkennung vorlägen, dass eine Kindeswohlprüfung durch das brasilianische Gericht - wenn auch lückenhaft - durchgeführt wurde und dass bei jetziger Betrachtung die Übersiedlung der Kinder von Brasilien nach Deutschland in den Haushalt der Annehmenden auch deren Wohl vollumfänglich entsprach. Es liegt kein so schwerwiegender Verstoß gegen den *ordre public* vor, der eine Versagung der Anerkennung zur Folge haben müsste. Vielmehr ist im Licht der aktuellen Situation der Kinder die Anerkennung auszusprechen. Der Umstand, dass die Annehmenden die umfangreicheren und mühseligeren Prozeduren einer Adoption nach dem HAdoptÜ umgangen haben, darf im Ergebnis nicht zur Bestrafung der Kinder führen.

[9] III. ...

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2024, 616

FamRZ, 2024, 622

FuR, 2024, 276

NJW-RR, 2024, 347

nur Leitsatz

NJW, 2024, 1202

Bericht

Kukielka, NZFam, 2024, 616

Permalink

<https://iprspr.mpjpriv.de/2023-288>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).